

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00581 vom 2. September 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00581

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00581 du 2 septembre 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00581 del 2 settembre 2015

Regeste

Berufsausübung (Gutachtensanordnung) | [Zwischenentscheid betreffend die Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung] Die Sachverhaltsermittlung betreffende Anordnungen stellen typische Zwischenentscheide dar (E. 1.1). Sie können in der Regel keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinn des Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken und vorbehältlich besonderer Umstände nicht direkt angefochten worden. Eine psychiatrische Begutachtung stellt indes einen unwiderruflichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person dar und ist deshalb mit einem nicht wiedergutzumachenden Nachteil verbunden. Beweisverfügungen betreffend die Anordnung eines psychiatrischen Gutachtens können deshalb nach § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 19a Abs. 2 VRG sowie Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG direkt angefochten werden (zum Ganzen E. 1). Erwägungen zur Rechtmässigkeit der streitbetroffenen Beweisanordnung, insbesondere zur Frage des hinreichenden Verdachts für eine die Berufsausübung beeinträchtigende psychische Erkrankung der betroffenen Ärztin (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr ist der erhöhte Aufwand in der Prozessleitung mit zu berücksichtigen.

E. 5.2

Eine Parteientschädigung bleibt der unterliegenden Beschwerdeführerin verwehrt (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Da die vorinstanzliche Verfügung einen Zwischenentscheid darstellt, ist das vorliegende Urteil ebenfalls ein solcher (Bertschi, § 19a N. 32; VGr, 2. September 2015, VB.2015.00438, E. 8). Das Bundesgericht lässt sich daher im Sinn des Art. 93 Abs. 1 BGG nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.